KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Praxisrichtlinien
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Letzte Aktualisierung: Juni 2026

Inhalt

I. Ziele der praktischen Studienphasen 2
II. Aufgaben der Hochschule 2
III. Aufgaben der Praxisstelle 3
IV. Organisation der praktischen Studienphasen 4
1. Lage und Dauer der praktischen Studienphasen 4
2. Voraussetzungen für den Antritt der praktischen Studienphasen 4
3. Praxisbegleitende Veranstaltungen während des praktischen Studiensemesters 5
4. Praxispartner*innen 5
5. Praxisstellensuche 5
6. Anerkennung der Praxisstelle 5
7. Auslandspraktika 6
8. Praxisreferat 6
9. Praktikumsvereinbarung 6
10. Wechsel der Praxisstelle 6
11. Modulprüfung: Praktikumsdokumentation 6
12. Praktikumsbeurteilung und Ausbildungszeugnis 7
13. Anerkennung des Praxissemesters 7

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

I. Ziele der praktischen Studienphasen

In den praktischen Studienphasen sollen die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen angewandt und erweitert werden.

Wissen und Verstehen – die Studierenden kennen:

- die komplexe Berufspraxis der freien und öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit
- zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder
- institutionelle, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen
- die Organisationsstruktur der jeweiligen Praxisstelle, erkennen Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung und können diese nachvollziehen und adäquat nutzen.

Können – die Studierenden können:

- sich in das Arbeitsteam fachlich einbringen, positionieren und damit integrieren
- verwaltendes Handeln bzw. betriebswirtschaftliches Denken verstehen und anwenden
- die Organisationskultur der Praxisstelle analysieren, einordnen und in ihr Handlungskonzept integrieren
- Kenntnisse über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen nutzen, um in Kooperation mit anderen Professionen angemessene Hilfe zu initiieren
- praktische Probleme auf dem Hintergrund theoretischen Wissens analysieren und fachwissenschaftliche Theorien an der Praxis kritisch überprüfen
- die Adressat*innen der Praxisstelle, ihre Problemlagen und Ressourcen erfassen und einschätzen, sowie deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern
- Methoden und Techniken fachlichen Handelns zur Entwicklung und Realisierung von Interventionen adaptieren und anwenden
- ihr methodisches Handeln unter Beteiligung von Betroffenen evaluieren
- die eigenen Rollen variieren, reflektieren und zu anderen Berufsrollen abgrenzen
- Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, erklären und deren Bedeutung für berufliche Arbeit verdeutlichen

Haltung und Profession – die Studierenden können:

- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Rahmen der Zielsetzungen der Praxisstelle erkennen und danach handeln
- Spannungsfelder zwischen Gesellschaft, Institution und Klientel erkennen und auch bei unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen nach berufsethischen Prinzipien handeln
- die Auswirkungen ihres Handelns einschätzen sowie Reaktionen auf ihre Person, Arbeitsweise und Berufsrolle unterscheiden
- mit Eigen- und Fremdwahrnehmung kritisch umgehen und ihre Berufseignung für ein Engagement in diesem Arbeitsfeld überprüfen
- aus ihren reflektierten Erfahrungen aus dem praktischen Studiensemester Ziele für ihr weiteres Studium formulieren (vgl. Richtlinien für das praktische Studiensemester und deren Anlagen, insbesondere den Lernzielkatalog)

(vgl. Modulhandbuch und Lernzielkatalog für die praktischen Studienphasen)

II. Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule:

- steuert das praktische Studiensemester über das Praxisreferat
- bereitet auf praktische Studienphasen vor
- berät und unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle (z.B. Praxisstellenbörse und Praxisstellenregister; Fachdozent*innen und Praxisreferent*in)

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

- gewährleistet die Begleitung der berufspraktischen Ausbildung (Studientage, Outgoing-Group, Supervision; Fachdozent*innen)
- sorgt für eine Evaluation der praktischen Studiensemester
- bietet den Praxisanleiter*innen regelmäßige Informations- u. Austauschtreffen an (Praxisanleiter*/Supervisor*innentreffen)
- gewährleistet Krisen- und Konfliktberatung während der berufspraktischen Ausbildung für die Beteiligten (Praxisreferent*in, Fachdozent*innen)
- bietet den Praxisanleiter*innen Fort- und Weiterbildungen zur Qualifizierung an (vgl. Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung, IWW)
- sorgt für kontinuierliche Qualitätsentwicklung der praktischen Studienphasen im Rahmen des EFQM-Prozesses (Studiengangsleitung, Modulverantwortliche, Praxisreferat)

III. Aufgaben der Praxisstelle

Die Praxisstelle gewährleistet:

- den Abschluss des Praktikumsvertrags (zwischen Hochschule, Studierenden und Praxisstelle)
- die Freistellung der Studierenden für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (z.B. Studientage und Supervision)
- die Erstellung eines Ausbildungsplans (unter Berücksichtigung der persönlichen Lernziele der Studierenden und der Lernmöglichkeiten der Praxisstelle (der Lernzielkatalog der Hochschule dient als Orientierung)
- nach Möglichkeit eine angemessene Praktikumsvergütung (Empfehlung in Anlehnung an den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): 500,- Euro / Monat)
- die vorgeschriebene Praktikumsdauer von 100, 50 bzw. 2 x 25 Präsenztagen in Vollarbeitszeit (Krankheits- und Urlaubstage zählen nicht als Präsenztage)
- die Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit einem Hochschulabschluss in derselben Profession oder in begründeten Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin, durch hauptamtlich Mitarbeitende, die ein Stellendeputat von mindestens 50% einer tariflich üblichen Vollzeitstelle erfüllen (zwei Praxisanleiter*innen können sich die Praxisanleitung für eine*einen Praktikant*in teilen).

Die Praxisanleiter*innen

- führen die Studierenden systematisch in das Arbeitsfeld ein
- arbeiten i.d.R. im Arbeitsfeld unmittelbar mit den Studierenden zusammen
- unterstützen die Studierenden im persönlichen Lernprozess und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- verpflichten sich, jeweils nur eine*einen Studierende*n als Praktikant*in zu betreuen
- führen regelmäßige Anleitungsgespräche (i.d.R.: 1x / Woche) sowie ein Zwischen- und ein Abschlussreflexionsgespräch mit den Studierenden
- beteiligen die Studierenden an einrichtungsinternen Besprechungen und Gremien sowie ggf. Supervision
- vermitteln die Grundzüge der Berufsrolle auch in Abgrenzung zu anderen Berufen
- vermitteln fachliche Standards und berufsethische Prinzipien im Rahmen der Zielsetzung der Praxiseinrichtung
- ermöglichen den Studierenden, das Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, Institution und Klientel zu erleben
- leiten die Studierenden an, auch bei gegensätzlichen Anforderungen und Erwartungen nach fachlichen und berufsethischen Prinzipien zu handeln

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

- nehmen die von der Hochschule angebotenen Informations- und Austauschveranstaltungen nach Möglichkeit wahr (z.B. Praxisanleiter*innentreffen)
- stellen eine Präsenzbescheinigung und eine Praxisbeurteilung aus.

IV. Organisation der praktischen Studienphasen

1. Lage und Dauer der praktischen Studienphasen

Das 4. Semester ist im Regelstudienverlauf als praktisches Studiensemester ausgewiesen. Im praktischen Studiensemester sind mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit (zzgl. bis zu 10 Tage für begleitende Lehrveranstaltungen) in einer geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abzuleisten. Versäumte Praxistage sind nachzuholen.

Studierende mit einem Fachschulabschluss und 5-semestrigen Studienverlauf wegen angerechneter Praxisleistung haben in der Regel zwei Blockpraktika à 25 Tage in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. und 3. Studiensemester zu absolvieren.
Studierende mit einem Fachschulabschluss und 7-semestrigen Studienverlauf mit angerechneter Praxisleistung haben ein Blockpraktikum mit 50 Tagen am Stück im 4. Studiensemester zu absolvieren.
Bei Studierenden mit einem Fachschulabschluss muss das Praktikum in einem neuen Einsatzfeld Sozialer Arbeit, das sich vom bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld deutlich unterscheidet, abgeleistet werden.

Eine Abweichung von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit von höchstens 50% ist in Ausnahmefällen (wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Krankheit, Notwendigkeit der Berufstätigkeit, vgl. StudPO, Absch.3, § 4, Abs. 9) auf begründeten schriftlichen Antrag der*des Studierenden möglich. Die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend der Abweichung zu erhöhen (vgl. StudPO § 37, Abs. 3). Der Antrag auf Streckung des Praktikums ist beim Praxisreferat einzureichen, das bei Bewilligung mit der*dem Studierenden ein Praxiskonzept erarbeitet, das mit Zustimmung der Studiengangsleitung wirksam wird.

Bei Fehlzeiten innerhalb einer praktischen Studienphase verlängert sich der Präsenzzeitraum für die ausgefallene Zeit (vgl. StudPO § 37, Abs. 3).
Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeiten nicht gefährdet, kann der Prüfungsausschuss von einer Verlängerung der praktischen Studienphase in Ausnahmefällen absehen (Antrag erforderlich).

2. Voraussetzungen für den Antritt der praktischen Studienphasen

Vor Beginn der praktischen Studienphasen müssen alle bis zum Ende des zweiten Studiensemesters vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sein (vgl. StudPO § 3, Abs. 4).

Studierende im Regelstudium erbringen vor Beginn des praktischen Studiensemesters die Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul 1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit
- Modul 1.2 Profession Soziale Arbeit
- Modul 2.1 Entwicklung, Bildung und Sozialisation
- Modul 2.2 Gesundheit und Krankheit
- Modul 4.1 Soziale Arbeit und Diversität
- Modul 5.1 Medientheorie und –praxis
- Modul 5.2 Didaktik, Sozialisation und Bildung
- Modul 6.1 Methoden Sozialer Arbeit

Absolvent*innen von Fachschulen für Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen mit 5-semestrigen Studienverlauf erbringen vor Beginn des ersten Blockpraktikums die Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul 1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit
- Modul 1.2 Profession Soziale Arbeit
- Modul 1.3 Professionsethik
- Modul 2.5 Recht und Psychologie
- Modul 4.1 Soziale Arbeit und Diversität
- Modul 4.2 Prekäre Lebenslagen und Strukturen Sozialer Arbeit
- Modul 5.2 Didaktik, Sozialisation und Bildung
- Modul 6.1 Methoden Sozialer Arbeit

Absolvent*innen von Fachschulen für Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen mit in 7-semestrigen Studienverlauf erbringen vor Beginn des praktischen Studiensemesters die Prüfungsleistungen folgender Module:

- Modul 1.1 Wissenschaft Soziale Arbeit
- Modul 1.2 Profession Soziale Arbeit
- Modul 2.5 Recht und Psychologie
- Modul 4.1 Soziale Arbeit und Diversität
- Modul 5.2 Didaktik, Sozialisation und Bildung
- Modul 6.1 Methoden Sozialer Arbeit

3. Praxisbegleitende Veranstaltungen während des praktischen Studiensemesters

Die Studientage im April und Juni sowie die Supervision sind für alle Studierenden in der Sozialen Arbeit verpflichtende Veranstaltungen an der KH Freiburg, die mit ECTS-Punkten belegt werden. Fehlzeiten sind in jedem Fall durch eine Ersatzleistung auszugleichen. Die Studientage zählen nicht zu den Praktikumstagen und nicht zur Arbeitszeit.

4. Praxispartner*innen

Hochschule und Praxisstelle wirken in der Gestaltung des praktischen Studiensemesters zusammen. Das Ausbildungsverhältnis ist ein trilaterales, zwischen Studierenden, Hochschule und Praxisstelle.

5. Praxisstellensuche

Die Einsatzstellen für das praktische Studiensemester wie auch die Blockpraktika sind studiengangsbezogen auszuwählen und zu erbringen. Die Studierenden bleiben während des praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule. Die Beschaffung eines Platzes für die praktische Studienphase obliegt den Studierenden (vgl. StudPO § 3, Abs. 3).

6. Anerkennung der Praxisstelle

Das Praktikum muss in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einer qualifizierten Praxisanleitung und Berufserfahrung in derselben Profession absolviert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Praxisanleitung auch durch eine Fachkraft einer angrenzenden Disziplin gewährleistet werden. Über die Anerkennung des Praktikumsplatzes und des Praktikumskonzeptes entscheidet die

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

Studiengangsleitung, die diese Aufgabe an die Praxisbeauftragten (Praxisreferat, Modulverantwortung, Fachdozent*innen) delegieren kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. StudPO § 3, Abs. 3).

7. Auslandspraktika

Für Praktika im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Inlandspraktika (siehe oben Teil III). Die Studienbegleitung während des praktischen Studiensemesters im entfernten Ausland wird über ein digitales Online-Austauschforum (ILIAS) und ggf. Online-Supervision (durch eine qualifizierte supervisorische Fachkraft) gewährleistet, wenn die Teilnahme an der Praxisbegleitung am Hochschulort nicht zumutbar ist (siehe Anlagen im Anhang).
Um das Ausbildungsziel eines praktischen Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland erreichen zu können, muss die*der Studierende über die notwendigen Sprachkenntnisse (B2) verfügen und diese gegenüber dem Praxisreferat nachweisen. Fachschulabsolvent*innen mit 5-semestrigem Studienverlauf erbringen beide Blockpraktika in Deutschland, bzw. nach Absprache auch in den Nachbargebieten der Oberrheinregion (Nordwestschweiz und Elsaß) oder dem Land ihrer Muttersprache. Für Beratung zu Praktika im Ausland stehen Praxisreferat und International Office zur Verfügung.

8. Praxisreferat

Dem Praxisreferat obliegt die organisatorische Steuerung des praktischen Studiensemesters in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den Fachdozent*innen, die Koordination der Ausbildungsabläufe und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen (vgl. StudPO § 3, Abs. 3).

9. Praktikumsvereinbarung

In Rahmen des Praktikums wird eine trilaterale Vereinbarung zwischen Hochschule – vertreten durch das Praxisreferat –, Praxiseinrichtung und Studierenden geschlossen. Für alle Studienvariationen stehen auf Ilias die Vereinbarungen. zum Herunterladen oder Ausdrucken zur Verfügung. Die Studierenden müssen die Vereinbarung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums in den dafür vorgesehenen Ilias-Kurs des Praxisreferates eingestellt haben. Mit Abschluss der Praktikumsvereinbarung sichern alle drei Partner (Studierende, Praxisstelle, Hochschule) die Einhaltung dieser Praxisrichtlinien verbindlich zu.

10. Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle innerhalb einer praktischen Studienphase ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Praxisreferat und der Studiengangsleitung möglich.

11. Modulprüfung: Praktikumsdokumentation

Die Modulprüfung besteht aus einer Praxisdokumentation, die in digitaler Form (Upload auf ILIAS) zu erbringen ist. Hierzu gehören:

1. Eine „Praxisstellenbeschreibung“ und der von Praktikant*in und Praxisanleitung erstellte „Ausbildungsplan“ müssen zwei Wochen nach Praxisbeginn, spätestens bis zum 1. April, eingereicht werden. Orientierung bietet der Lernzielkatalog (siehe Anlagen im Anhang).

Die weiteren Abschnitte der Praxisdokumentation müssen spätestens sechs Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

2. Eine Prozessanalyse“ und die „Praxisreflexion“

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

3. „Präsenzbestätigung“ und „Praktikumsbeurteilung“ der Praxisstelle
4. Die Bescheinigungen über Ausbildungs-Supervision und Praxisbegleitung der Hochschule

Für Studierende, die zwei Blockpraktika à 25 Tage absolvieren, gelten die o.g. Regeln analog, mit folgender Ausnahme: Die „Prozessanalyse“ ist nur zu einem der beiden Praxisblöcke zu erstellen. In welchem Praxisblock diese erbracht wird, ist mit der*dem Fachdozent*in vorab zu klären. Die Beurteilung des Praxiserfolges obliegt den zuständigen Fachdozent*innen und erfolgt digital (über ILIAS).

12. Praktikumsbeurteilung und Ausbildungszeugnis

Die Praxisbeurteilung ist eine qualitative Einschätzung des Kompetenzerwerbs und der beruflichen Eignung des*der Studierenden und dient der*dem zuständigen Fachdozent*in für die Anerkennung des Pflichtpraktikums. Jede*Jeder Studierende hat aufgrund des Praktikumsvertrags einen Anspruch auf die Ausstellung einer qualifizierten und differenzierten „Praktikumsbeurteilung“ durch die Praxisstelle.
Unabhängig davon kann jede*jeder Studierende um die Anfertigung eines einfachen „Ausbildungszeugnisses“ durch die Praktikumsstelle bitten. Hochschulen mit studienintegrierten Praktika fallen nicht unter das Berufsbildungsgesetz. Aus diesem Grund besteht kein rechtlicher Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

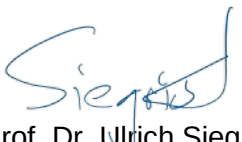
13. Anerkennung des Praxissemesters

Auf der Grundlage der Praxisdokumentation beurteilen die jeweiligen Fachdozent*innen den Erfolg der praktischen Studienphasen. Ablehnende Beurteilungen und Zweifelsfälle werden vor einer Entscheidung durch die*den Fachdozent*in mit Studierenden, Praxisreferat und Studiengangsleitung oder der*dem Modulverantwortlichen besprochen.
Die Abgabefrist für die gesamte Praxisdokumentation beträgt sechs Wochen nach Ende der Praxisphase.
Wird die Anerkennung versagt, kann die praktische Studienphase einmal wiederholt werden. Muss die praktische Studienphase wiederholt werden, so kann die Studiengangsleitung Auflagen erteilen.

Freiburg, den 25.06.2025



Prof. Dr. Sebastian Klus
Dekan und Studiengangsleitung B.A. Soziale Arbeit



Prof. Dr. Ulrich Siegrist
Modulverantwortlicher 1.2. BOS und 7.1. Praxis Soziale Arbeit